

experten haften nicht automatisch

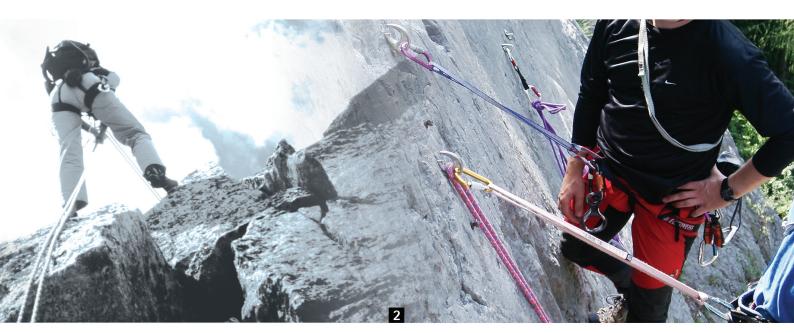


Zum Sorgfaltsmaßstab eines geprüften
Bergführers bei einer privaten Unternehmung

von Andreas Ermacora

Wenn zwei Bergsteiger gemeinsam eine private Berg-, Schioder Klettertour unternehmen, bestehen auch ohne Vorliegen
eines Vertragsverhältnisses gegenseitige Sorgfaltspflichten. Dies
gilt umso mehr für einen staatlich geprüften Bergführer, der als
"faktischer Führer" eine Klettertour führt. Dass aber der Bergführer bei einer solchen privaten Unternehmung nicht automatisch für die Folgen eines Unfalles haftet, zeigt der vorliegende,
noch nicht rechtskräftig entschiedene Fall.

Die Unfallsituation: Der Bergführer und seine Partnerin selbstgesichert in den geschlossenen Ösen der beiden IQ-Haken; in den tiefer liegenden Haken wurde das Seil für die letzte Abseiltrecke in der oberen Öse eingehängt.



Der Sachverhalt

Im Sommer 2003 unternahm die Klägerin, die seit 11 Jahren den Klettersport ausübt und sich auch selbständig abseilen kann, mit dem Beklagten, einem staatlich geprüften Bergführer, Gendarmeriebergführer und Ausbilder in der Bergrettung, eine Klettertour in einem Klettergarten. Die Route, die Schwierigkeiten zwischen dem 5. und 7. Grad aufweist, wurde von der Klägerin zum Teil im Vorstieg durchstiegen. Der Abstieg erfolgte durch Abseilen. Dazu seilte der Beklagte die Klägerin vorerst passiv ab bis zu einem Felsvorsprung, der als Standplatz diente. An diesem Standplatz befanden sich zwei IQ-Haken. Diese speziellen Klebehaken bzw. Verbundanker haben zwei Ösen. Während die untere geschlossen ist, kann die obere Öse mittels Schnappverschluss nach innen geöffnet werden, um das Seil einzuklinken.

Der IQ-Haken wurde 1999 entwickelt und galt als alpine Sicherheitsinnovation. Bevor der Beklagte die Klägerin abseilte, gab er ihr die Anweisung, sich an einem der beiden IQ-Haken in der unteren Öse durch Einklinken der als Selbstsicherung dienenden Bandschlinge selbst zu sichern und sich dann aus dem Seil zu binden. Der Beklagte seilte sich anschließend selbst ab und hängte sich nun ebenfalls in die untere geschlossene Öse des zweiten IQ-Hakens ein. Sodann seilte sich der Beklagte bis zum Boden ab, richtete das Seil mittig ein und rief zur Klägerin, sie könne mit dem Abseilen beginnen. Noch in der Selbstsicherung

hängend, legte die Klägerin das Doppelseil in ihren Abseilachter, bewegte sich dann etwas nach links und zog das Seil hoch, um es zu entlasten. Dann hängte sie den Abseilachter in ihren Klettergut ein und löste die Selbstsicherung, indem sie den Oberkörper zur Entlastung wieder etwas nach rechts oben bewegte. Einer der beiden Seilschenkel kam dabei schräg über dem Schnappverschluss des IQ-Hakens zu liegen, was die Frau nicht bemerkte. Als nun die Klägerin das Doppelseil belastete, wurde der Verschluss durch das Seil aufgedrückt. Das Seil hängte sich schlagartig aus und die nun nicht mehr selbstgesicherte Kletterin stürzte über 30 Meter in die Tiefe. Die Klägerin überlebte mit schwersten Verletzungen und leidet noch heute an den Unfallfolgen.

Ein eingeleitetes Strafverfahren gegen den Beklagten wurde eingestellt und auch die Zivilklage der Klägerin wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Nun ist der oberste Gerichtshof am Zug, diesen Kletterunfall zu beurteilen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin warf dem Beklagten vor, sie über die Gefährlichkeit des IQ-Hakens nicht aufgeklärt zu haben. Dazu hat das Gericht nach Einholung eines alpintechnischen Sachverständigengutachtens erwogen, dass die Gefährlichkeit des Hakens zum Unfallzeitpunkt nicht bekannt war. Sowohl der DAV als auch der ÖAV publizierten erst nach dem Unfall über die Möglichkeit,

- 3 Der Bergführer seilt zuerst ab und gibt das Seil frei.
- **4** Die Partnerin oben legt das Seil in ihren Abseilachter ein. Dazu muss sie das Seil zu sich herziehen.
- **5** Mit dieser Bewegung rutscht nun das Seil über den Haken und legt sich genau auf den Drahtschnapper der offenen Hakenöse.
- d Als die Kletterin ihre Selbstsicherung aushängt und das Seil belastet, hängt sich dieses aus und sie stürzt bis zum Wandfuß.



dass bei Verwendung des IQ-Hakens als Abseilhaken Absturzgefahr bestehen kann. Lediglich Pit Schubert verwies in seinem ca. ein halbes Jahr vor dem Unfall erschienenen Standardwerk "Sicherheit und Risiko in Fels und Eis – Band II." auf dieses spezielle Gefahrenmoment.

Das Gericht stellte dazu fest, dass von einem geprüften Bergführer und Gendarmerieberg-führer, der als Ausbilder auch im Bergrettungsdienst tätig ist, erwartet werden kann, dass er sich im Rahmen der Fortbildung auch mit Seiltechnik befasst und auf dem Laufenden hält. Es dürfen aber an einen Praktiker keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Ausgehend vom damaligen, zumutbaren Wissensstand kann dem Beklagten nicht angelastet werden, dass er die Klägerin nicht zu einer besonders vorsichtigen Handhabung beim Einlegen und der nachfolgenden Belastung des Seils vor dem Abseilvorgang anhielt. Letztlich hat die Klägerin den Unfall selbst verschuldet, weil sie entweder die obere Öse mangelhaft beobachtete oder das Seil ruckartig belastete.

Die Gerichte haben weiters ausgeführt, dass im vorliegenden Fall der Beklagte seine besondere Qualifikation als Bergführer auch durch Anweisungen an die Klägerin und die Übernahme der faktischen Führungsrolle betont hat. Wenn auch an einen Tourenführer aus Gefälligkeit bzw. einen faktischen Führer nicht der gleiche Sorgfaltsmaßstab wie an einen professionellen, erwerbsmäßig tätigen Bergführer angelegt werden darf, so hat

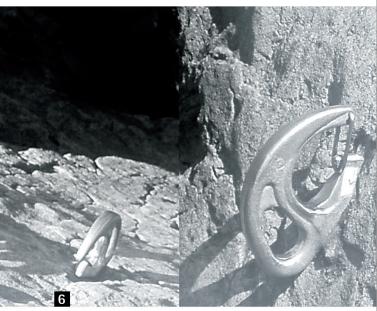
ein geprüfter Bergführer doch auch bei privaten Bergfahrten außerhalb einer Vertragsbeziehung die Sorgfalt eines geprüften Bergführers anzuwenden.

In Anlehnung an die Piz Buin Entscheidung hat das Gericht im Zusammenhang mit der Haftung des Führers aus Gefälligkeit ausgesprochen, dass beim Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Bergtour nie der Geübtere oder Erfahrenere allein deshalb verantwortlich gemacht werden könne, weil er die Führung übernommen, die Tour geplant oder die Route ausfindig gemacht habe. Eine Haftung kann sich nur dann ergeben, wenn jemand die Führung übernimmt, aber seinem unerfahrenen Begleiter die erst später auftretenden, für diesen vorher nicht erkennbaren Gefahren und Schwierigkeiten verschweigt, oder wenn jemand einen Bergunerfahrenen zu einer für diesen schwierigen Tour, dadurch, dass er deren Gefährlichkeit verniedlicht oder gar bestreitet, überredet. Diese Konstellation lag aber im vorliegenden Fall nicht vor.

Da das Landesgericht Salzburg aber aussprach, dass insbesondere die Voraussetzungen für den Haftungsmaßstab bei Durchführung aus Gefälligkeit eine erhebliche Rechtsfrage darstellte, wurde die Revision an den Obersten Gerichtshof zugelassen. Die Entscheidung ist daher noch nicht rechtskräftig.

Meine persönliche Ansicht

Ich sehe es als durchaus erfreulich an, wenn die Eigenverant-



wortung der Bergsteiger und Kletterer auch vor Gericht akzeptiert wird. Nicht immer muss es einen Schuldigen geben! Allerdings trägt der Bergführer, auch wenn er unentgeltlich und ohne jeglichen eigenen Vorteil mit Freunden unterwegs ist, aufgrund seiner Qualifikation die Verantwortung für Fehler, die ihm aufgrund seiner Ausbildung und seines Könnens vorwerfbar sind. Die vorliegende Entscheidung zeigt aber deutlich auf, dass es Gott sei Dank Grenzen für diese Verantwortung gibt, die in der Zumutbarkeit gezogen werden.

Was den IQ-Haken betrifft, so hat der ÖAV nach diesem Unfall österreichweit eine Umtauschaktion durchgeführt, da nach heutigem Wissensstand das Risiko für Anwendungsfehler die Vorteile, die dieser Hakentyp bietet, nicht rechtfertigt.

Fotos: Franz Deisenberger, mc²alpin

